



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 38
Seite 408 bis 426

2. April 1996

Redaktion: H. Leufen
Telefon: 0371/531 1657

Inhalt

28. März 1996 Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau
28. März 1996 Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Vom 28. März 1996

Auf Grund von § 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau am 12. Juli 1994 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Examenszeit
- § 10 Praktika
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Studienfachberatungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums der Chemie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau. Auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes, der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen - in der Fassung vom 12. Juni 1992 sowie der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an wissenschaftlichen Hochschulen in der Fassung vom 15. Mai 1987 bildet sie eine Einheit mit der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau (im folgenden abgekürzt: Prüfungsordnung). Beide Ordnungen sind darauf gerichtet, von seiten des Institutes für Chemie alle Voraussetzungen zu schaffen, daß das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 2 Studienziele

- Anlage 1: Studienablaufplan für den Studiengang Chemie
(zu § 6 Absatz 3)
- Anlage 2: Wahlpflichtfächer (zu § 8 Absatz 2)

(1) Das Chemie-Studium bereitet auf eine berufliche Tätigkeit in forschungs- und anwendungsbezogenen Arbeitsbereichen, auch des öffentlichen Dienstes, vor.

(2) Der Vielzahl der beruflichen Einsatzfelder entsprechend ist ein breit angelegtes Studium aller wesentlichen Teilgebiete der Chemie erforderlich. Damit sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, während ihres gesamten Berufslebens den Fortschritten der Chemie folgen, diese ihrer Tätigkeit nutzbar machen und sich den wachsenden Anforderungen im Beruf anpassen zu können.

(3) Ziel des Diplomstudiums ist die Ausbildung zum kritischen und verantwortungsbewußten wissenschaftlichen Denken und Handeln, zum schöpferischen Mitwirken an der konstruktiven Weiterentwicklung der Chemie, zum selbständigen und interdisziplinären Arbeiten sowie zu Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit.

(4) Dazu sind fundierte Stoffkenntnisse und Kenntnisse der theoretischen Grundlagen aller Teilgebiete der Chemie zu erwerben. Besondere Bedeutung kommt der Schulung der Beobachtungsgabe und der Auswertung der experimentellen Ergebnisse in den chemischen Praktika zu. Diese sollen der Entwicklung der manuellen Fertigkeiten, dem Kennenlernen der experimentellen Methoden in der Chemie, dem Erlernen des experimentellen Arbeitens unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Umweltschutzes sowie der kritischen Auswertung von Versuchsergebnissen dienen.

(5) Interdisziplinäre Arbeitsweisen sollen exemplarisch insbesondere an der Verflechtung von Chemie mit Biologie, mit Physik und Mathematik durch Nutzung physikalischer und mathematischer Gesetze und Methoden zur Lösung chemischer Probleme sowie mit der Verfahrenstechnik durch Anwendung chemischer Grundlagen deutlich gemacht werden.

(6) Nach bestandener Diplomprüfung gemäß der Prüfungsordnung verleiht die Technische Universität Chemnitz-Zwickau durch die Fakultät für Naturwissenschaften den akademischen Grad "Diplomchemikerin" bzw. "Diplomchemiker" (abgekürzt: Dipl.-Chem.).

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit hinaus bestehen keine weiteren schulischen (oder bildungsmäßigen) Voraussetzungen für das Studium der Chemie.

(2) Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen Qualifikationsnachweise erforderlich. Gute Grundkenntnisse in den Fächern Chemie, Physik, Mathematik, Biologie und in englischer Sprache begünstigen insbesondere in der Anfangsphase den Studienerfolg.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann von Studienanfängern jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit fünf Jahre (zehn Semester).

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Chemiestudium gliedert sich

* in ein viersemestriges Grundstudium (erstes bis viertes Semester), das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird,

* in ein ebenfalls viersemestriges Hauptstudium (fünftes bis achttes Semester) und

* in eine zweisemestriges Examenzeit (neuntes und zehntes Semester), in der die Diplomprüfung abgelegt und eine Diplomarbeit angefertigt wird.

(2) Jedes Semester des Grund- und Hauptstudiums beginnt mit einer Vorlesungs- und Praktikumsperiode von im Regelfall 15 Wochen, an die sich eine Prüfungsperiode von drei Wochen anschließt.

Die restlichen Wochen jedes Semesters sind vorlesungs- und prüfungsfrei, sollen jedoch zum Selbststudium verwendet und können zum Abschluß von Praktikumsaufgaben durch Arbeiten in den Laboratorien genutzt werden.

(3) Dem Lehrangebot des Studienablaufplanes (Anlage 1) liegen 35 Stunden Vorlesungen (V), Seminare/Übungen (S/Ü) und Praktika (P) pro Woche (Semesterwochenstunden - SWS) zugrunde. Im achten Semester ist diese Anzahl auf 31 SWS reduziert.

(4) Etwa zehn vom Hundert der 35 (bzw. 31) SWS werden im Studienablaufplan nicht ausgewiesen. Diese Stunden stehen den Studierenden zur freien Auswahl aus dem Lehrangebot der gesamten Universität zur Verfügung.

Nachdrücklich empfohlen werden ausgewählte Lehrveranstaltungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, insbesondere zur Betriebswirtschaftslehre. Die erfolgreiche Teilnahme sollten sich die Studierenden durch (möglichst benotete) Scheine bestätigen lassen.

Empfohlen wird darüber hinaus der Besuch von Lehrveranstaltungen der Fachgebiete Physik und Werkstoffe sowie der Fakultäten für Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, der Philosophischen Fakultät (studium integrale) und der Erwerb des interdisziplinären Universitätszertifikates "Technikfolgen-Umwelt".

(5) Das obligatorische Lehrangebot des Studienganges Chemie umfaßt insgesamt 249 SWS. Davon entfallen auf das Grundstudium 126 SWS, auf das Hauptstudium 123 SWS (Pflicht- und Wahlpflichtstunden). Diese ergeben eine Summe von 1890 Stunden für das Grundstudium und 1845 Stunden für das Hauptstudium. Etwa 50 vom Hundert des Gesamtzeitfonds von Grund- und Hauptstudium sind Praktika in den Laboratorien des Institutes.

(6) Vorlesungen und Seminare/Übungen werden grundsätzlich in Form von Doppelstunden (zwei SWS) gehalten.

(7) Die Studienordnung geht davon aus, daß die Studierenden die besuchten Lehrveranstaltungen im Selbststudium vertiefen und sich insbesondere auf Seminare, Übungen und Praktika in häuslicher Arbeit vorbereiten.

§ 7

Grundstudium

(1) Das Grundstudium beinhaltet folgende Lehrgebiete mit den prozentualen Anteilen am Gesamtvolumen der Pflicht-

Lehrveranstaltungen:

* Allgemeine Chemie (V, S/Ü)	3,2 %
* Anorganische Chemie und Anorganische Analytik (V, S/Ü, P)	25,4 %
* Organische Chemie (V, S/Ü, P)	22,2 %
* Physikalische Chemie (V, S/Ü, P)	19,8 %
* Mathematik/EDV und EDV-Anwendungen in der Chemie (V, S/Ü, P)	14,3 %
* Physik (V, S/Ü, P)	11,1 %
* Biologie und mikrobiologische Arbeitsmethoden (V, P)	4,0 %

(2) In der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit des Grundstudiums ist die Teilnahme an einer eintägigen Exkursion in ein Unternehmen der chemischen bzw. chemierelevanten Industrie obligatorisch.

(3) Die zeitliche Reihenfolge der Vorlesungen, Seminare/Übungen und der Praktika im Grundstudium ist durch den Studienablaufplan festgelegt. Vorlesungen und Seminare werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme der Arbeiten in einem chemischen Praktikum eines bestimmten Semesters ist der erfolgreiche Abschluß des gemäß Studienablaufplan vorangehenden chemischen Praktikums. Über die im Stundenplan des jeweiligen Semesters vorgesehenen Praktikumszeiten hinaus sind die Praktikumsräume in der Mehrzahl der vorlesungs- und prüfungsfreien Wochen ganztägig geöffnet.

(5) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus mündlichen Prüfungen in den Fächern

- * Anorganische Chemie,
- * Organische Chemie,
- * Physikalische Chemie und
- * Physik.

Einzelheiten zu Voraussetzungen, Ziel, Inhalt und Durchführung der Prüfung sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 8

Hauptstudium

(1) Im fünften und sechsten Semester vollständig und im siebten und achten Semester zu einem kleineren Anteil wird die gemeinsame Ausbildung aller Studierenden in den Kernfächern

- * Anorganische Chemie (V, S/Ü, P),
- * Organische Chemie (V, S/Ü, P) und
- * Physikalische Chemie (V, S/Ü, P)

fortgesetzt. Diese werden ergänzt durch die Lehrgebiete

- * Chemische Informatik (V, P),
- * Instrumentelle Analytik (V, S/Ü, P),
- * Technische Chemie (V, S/Ü, P),
- * Materialwissenschaft (V, S/Ü),
- * Ökologische Chemie (V),
- * Toxikologie (V) und
- * Spezielle Rechtsgebiete (V)

als Bestandteile des Grundwissens aller Chemikerinnen und Chemiker.

(2) Im siebten Semester beginnt der Wahlpflichtbereich mit je einem

- * Wahlpflichtfach (V, S/Ü, P) und einem
- * Schwerpunktwahlfach (S/Ü, P).

Als Wahlpflichtfach (viertes chemisches Fach) werden angeboten

- * Werkstoffchemie,
- * Ökologische Chemie,
- * Analytik,
- * Technische Chemie und
- * Polymerchemie (Anlage 2).

Das Schwerpunktwahlfach ist eines der drei Kernfächer. Wahlpflichtfach und Schwerpunktwahlfach dienen der Vertiefung in zwei der vier Prüfungsfächer der Diplomprüfung

- * Anorganische Chemie,
- * Organische Chemie,
- * Physikalische Chemie und
- * Wahlpflichtfach

sowie der Vorbereitung auf die Diplomarbeit.

Die Aufgabenstellungen für die Praktika im Wahlpflichtfach und im Schwerpunktwahlfach dürfen nicht mit dem späteren Diplomthema identisch sein.

(3) Die prozentualen Anteile am Gesamtvolumen der Pflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium betragen für die einzelnen Lehrgebiete:

* Anorganische Chemie	12,2 %
* Organische Chemie	13,8 %
* Physikalische Chemie	11,4 %
* Technische Chemie	13,0 %
* Instrumentelle Analytik	10,6 %
* Chemische Informatik	1,6 %
* Materialwissenschaft	2,4 %
* Ökologische Chemie	1,6 %
* Toxikologie	1,6 %
* Spezielle Rechtsgebiete	0,8 %
* Wahlpflichtfach	16,3 %
* Schwerpunktwahlfach	14,7 %

(4) Eine mehrtägige Exkursion in Unternehmen der chemischen bzw. chemierelevanten Industrie wird in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit des Hauptstudiums durchgeführt. Für Studierende mit Technischer Chemie als Wahlpflichtfach wird ein etwa sechswöchiges Betriebspraktikum in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit empfohlen.

(5) Die Praktika im Hauptstudium werden zum Teil als Kurspraktika durchgeführt. Eine Zulassung zu allen Praktika kann erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung erfolgen. Vorlesungen und Seminare/Übungen des Hauptstudiums werden ebenfalls in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

(6) Auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen Toxikologie und Spezielle Rechtsgebiete sowie der in den Praktika und den dazugehörigen Unterweisungen erworbenen Kenntnisse über die geltenden Sicherheitsbestimmungen und die Gefahrstoffverordnung ist durch die Studierenden im achten Semester die Sachkenntnisprüfung nach § 13 der Gefahrstoffverordnung abzulegen. Das Bestehen dieser Prüfung gehört zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung.

§ 9

Examenszeit

(1) Die Diplomprüfung unmittelbar vor Beginn des neunten Semesters besteht aus mündlichen Fachprüfungen in

- * Anorganische Chemie,
- * Organische Chemie,

- * Physikalische Chemie und dem
- * Wahlpflichtfach.

Einzelheiten zu Voraussetzungen, Ziel, Inhalt und Durchführung der Prüfung sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Nach dem Ablegen der Fachprüfungen ist eine dreimonatige forschungsbezogene Einarbeitungs- und Vorbereitungsperiode für die Bearbeitung des Diplomthemas zu absolvieren.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

(4) In die Bewertung der Diplomarbeit wird ein öffentliches wissenschaftliches Kolloquium einbezogen, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse darlegt und zur Diskussion stellt. Einzelheiten zu Ziel, Durchführung und Bewertung der Diplomarbeit sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 10 Praktika

(1) Den Praktika kommt im Chemiestudium ein hoher Stellenwert zu. Die Studierenden sollen bei ansteigendem Schwierigkeitsgrad an exemplarisch ausgewählten Aufgabenstellungen alle wesentlich präparativen, analytischen und physikalisch-chemischen Arbeits- und Meßtechniken kennen und beherrschen lernen. Dazu gehört die Nutzung von Geräten der Informationsverarbeitung.

(2) In den Praktika des Hauptstudiums, insbesondere denen des siebten und achten Semesters, erfolgen die praktischen Arbeiten zunehmend in den Forschungslaboratorien mit den dazu genutzten Geräten und Apparaturen. Damit werden die Studierenden gleichzeitig an Problemstellungen der Forschung herangeführt.

(3) Die Praktika dienen weiterhin dazu, die wichtigsten einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere beim Umgang mit toxischen und gefährlichen Substanzen, sowie die Entsorgung von Gefahrstoffen im Laboratoriumsmaßstab kennenzulernen. Damit leisten die Praktika einen wesentlichen Beitrag zur Ausprägung des für Chemikerinnen und Chemiker unerläßlichen Umweltbewußtseins. Ziel der Praktika ist schließlich das Kennenlernen der Verhaltensregeln bei besonderen Vorkommnissen im Laboratorium und der Ersten Hilfe.

(4) Den organisatorischen Ablauf der Praktika regeln die jeweiligen Praktikums- bzw. Laborordnungen. Die Studierenden sind zur Einhaltung der Festlegungen verpflichtet. Grobe Verstöße gegen diese Festlegungen können durch den Praktikumsleiter mit dem Ausschluß von der weiteren Teilnahme am Praktikum geahndet werden.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Zur ständigen Kontrolle des Wissens- und Leistungsstandes schließen in der Regel alle Lehrveranstaltungen des Grund- und des Hauptstudiums in jedem Semester mit einem Leistungsnachweis ab. Einzelheiten zu Arten, Terminen, Durchführung und Bewertung dieser Leistungskontrollen werden in einer vom Prüfungsausschuß für den Studiengang

Chemie (Prüfungsordnung § 3) bestätigten Ordnung festgelegt.

(2) Auf der Grundlage der Leistungsnachweise werden Bescheinigungen (Scheine) erteilt, mit denen die erfolgreiche Absolvierung eines Faches oder Lehrgebietes (V, S/Ü, und P) bestätigt wird und die Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung sind (Prüfungsordnung § 9 Absatz 6 und § 13 Abs. 3).

§ 12 Studienfachberatung

(1) Alle Hochschullehrer des Institutes für Chemie stehen den Studierenden für fachliche und persönliche Beratungen während des Studiums zur Verfügung. Beratungen in allgemeinen Prüfungsfragen erfolgen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellvertreter.

(2) Die Studierenden sollten Studienfachberatungen insbesondere in Anspruch nehmen

- * falls der Studienfortschritt hinter den Regelzeiten zurückbleibt,
- * falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in vorgesehener oder angemessener Zeit erbracht werden können,
- * bei Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem oder in mehreren Fächern,
- * bei Beantragung einer längeren Beurlaubung,
- * bei Planung eines Wechsels des Studienganges oder des Hochschulortes,
- * im sechsten Semester vor den Entscheidungen für das Wahlpflichtfach und das Schwerpunktwahlfach.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 1993/94 immatrikulierten Studierenden. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

(2) Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 4. Februar 1994 angezeigt. Sie ist am Tage nach ihrem Erlaß in Kraft getreten.

Chemnitz, den 28. März 1996

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

In Vertretung

Prof. Dr. T. Geßner

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 3)

Studienablaufplan für den Studiengang ChemieGrundstudium

1. Semester	V	S/Ü	P	
Mathematik/EDV	3	2	-	
Physik	4	1	-	
Allgemeine Chemie	3	1	-	
Anorg. Analytik	3	1	11	
Anorg. Chemie I	3	-	-	
Gesamtstunden	16	5	11	Σ 32 SWS
2. Semester	V	S/Ü	P	
Mathematik/EDV	3	2	-	
Physik	4	1	4	
Anorg. Analytik	-	-	5	
Anorg. Chemie II	3	1	5	
Phys. Chemie I	3	1	-	
Gesamtstunden	13	5	14	Σ 32 SWS
3. Semester	V	S/Ü	P	
Mathematik/EDV	3	1	-	
Phys. Chemie II	4	1	14	
Org. Chemie I	4	1	-	
Biologie	3	-	-	
Gesamtstunden	14	3	14	Σ 31 SWS
4. Semester	V	S/Ü	P	
EDV-Anwendung in der Chemie	2	-	2	
Phys. Chemie III	2	-	-	
Org. Chemie II	4	1	18	
Mikrobiol. Arbeitsmeth.	-	-	2	
Gesamtstunden	8	1	22	Σ 31 SWS

Diplom-Vorprüfung

Hauptstudium

5. Semester	V	S/Ü	P	
Anorg. Chemie III	2	-	6	
Org. Chemie III	2	1	8	
Phys. Chemie III	-	-	4	
Phys. Chemie IV	2	-		
Chem. Informatik	1	-	1	
Techn. Chemie I	2	1	-	
Techn. Chemie II	2	-	-	
Gesamtstunden	11	2	19	Σ 32 SWS
6. Semester	V	S/Ü	P	
Anorg. Chemie IV	2	1	-	
Org. Chemie IV	2	-	-	
Phys. Chemie V	2	-	2	
Instr. Analytik	2	1	2	
Techn. Chemie III	2	1	8	
Ökolog. Chemie	2	-	-	
Materialwissenschaft	2	1	-	
Toxikologie	2	-	-	
Gesamtstunden	16	4	12	Σ 32 SWS

7. Semester	V	S/Ü	P	
Instr. Analytik	2	-	6	
Spez. Rechtsgebiete	1	-	-	
Anorg. Chemie V	2	-	-	
Org. Chemie V	2	-	-	
Phys. Chemie VI	2	-	-	
Wahlpflichtfach	4	-	6	
Schwerpunktwahlfach	-	2	4	
Gesamtstunden	13	2	16	Σ 31 SWS

8. Semester	V	S/Ü	P	
Anorg. Chemie VI	2	-	-	
Org. Chemie VI	2	-	-	
Phys. Chemie VII	2	-	-	
Wahlpflichtfach	3	1	6	
Schwerpunktwahlfach	-	2	10	
Gesamtstunden	9	3	16	Σ 28 SWS

9. und 10. Semester (Examenszeit)

Diplomprüfung

Einarbeitungs- und Vorbereitungsperiode

Diplomarbeit

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2)

WahlpflichtfächerWahlpflichtfach **Werkstoffchemie**

7. Semester	V	S/Ü	P	
Gläser und Keramiken	2	-	2	
Organische Polymere	2	-	4	
	4	-	6	SWS
8. Semester	V	S/Ü	P	
Grenzflächenchemie	2	1	3	
Mikrotechnologien	1	-	3	
	3	1	6	SWS

Wahlpflichtfach **Ökologische Chemie**

7. Semester	V	S/Ü	P	
Biochemie	2	-	-	
Umweltanalytik	2	-	4	
Umweltpraktikum	-	-	2	
	4	-	6	SWS
8. Semester	V	S/Ü	P	
Technische Chemie VII	2	-	5	
Radioaktivität u. Strahlenschutz	1	-	2	
	3	-	7	SWS

Wahlpflichtfach **Analytik**

7. Semester	V	S/Ü	P	
Analytik I	2	-	-	
Analytik II	2	-	-	
Ausgewählte Analysenprobleme	-	-	6	
	4	-	6	SWS

8. Semester	V	S/Ü	P	
Analytik III	2	1	-	
Ausgewählte Analysenprobleme	-	-	4	
Radioaktivität und Strahlenschutz	1	-	2	
	3	1	6	SWS

Wahlpflichtfach **Technische Chemie**

7. Semester	V	S/Ü	P	
Techn. Chemie IV	2	-	-	
Techn. Chemie V	2	-	-	
Seminararbeit (experimentelle Arbeit)	-	-	6	
	4	-	6	SWS

8. Semester	V	S/Ü	P	
Techn. Chemie VI	1	1	-	
Techn. Chemie VII	2	-	-	
Seminararbeit (experimentelle Arbeit)	-	-	6	
	3	1	6	SWS

Wahlpflichtfach **Polymerchemie**

7.Semester	V	S/Ü	P	
Grundlagen d. makromol. Chemie	2	2	6	
	2	2	6	SWS
8. Semester	V	S/Ü	P	
Spezialpolymere	1	1	-	
Organ.-Anorgan. Verbundwerkstoffe	1	1	-	
Polymerpraktikum	-	-	6	
	2	2	6	SWS

Als Ergänzung zu den angeführten Lehrgebieten aller Wahlpflichtfächer wird empfohlen, ausgewählte, in der Thematik anschließende Lehrveranstaltungen zum Erwerb des Universitätszertifikates "Technikfolgen-Umwelt" zu belegen.